

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 129/09 B

L 8 AL 186/06 (Bayerisches LSG)
S 5 AL 1599/03 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15.4.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für den Zeitraum vom 1.2.2003 bis 31.3.2003 und Rückforderung bereits gewährter Leistungen in Höhe von 2.638,48 Euro.
- 2 Nachdem der Beklagten mitgeteilt worden war, dass der Kläger seit 2002 bis zum 15.5.2003 durchgehend krank gewesen sei, hob die Beklagte nach entsprechender Anhörung des Klägers die Bewilligung von Alg auf und forderte das für den Zeitraum vom 1.2.2003 bis 31.3.2003 gezahlte Alg in Höhe von 2.638,48 Euro zurück (*Bescheid vom 30.7.2003; Widerspruchsbescheid vom 7.11.2003*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts München vom 14.2.2006; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 15.4.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, es lasse sich nicht zur vollen Überzeugung des Senats feststellen, dass im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Alg-Bewilligung (*Bescheide vom 13.2.2003 und 27.3.2003*) die Voraussetzungen für die Bewilligung vorgelegen hätten. Eine weitere Sachaufklärung sei dem Senat wegen der fehlenden Mitwirkung des Klägers zur Aufklärung seiner gesundheitlichen Verhältnisse verwehrt. Die Beweislastentscheidung falle zu Lasten des Klägers aus, weil eine Beweislastumkehr eingetreten sei.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Voraussetzungen für eine Aufhebung der ursprünglich begünstigenden Bewilligung von Alg für die Vergangenheit lägen nicht vor. Für seine Auffassung, dass die Unterzeichnung einer Entbindungserklärung in pauschalierter Form inakzeptabel sei, berufe er sich auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23.10.2006 (1 BvR 2027/02). Dieses habe betont, dass das Verlangen nach einer umfassenden Schweigepflichtentbindung das Interesse einer kranken-versicherten Person an wirkungsvollem informationellen Selbstschutz in einem erheblichen und verfassungsrechtlich bedenklichen Ausmaß beeinträchtige. Ihm hätte eine Entbindungserklärung unterbreitet werden müssen, die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, entspreche. Es liege eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor, weil das Berufungsgericht einen Rechtssatz aufstelle, dass ein Versicherter in der Arbeitslosenverwaltung bei der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen durch diese einer umfassenden Mitwirkungspflicht unterliege und zum Zwecke der Überprüfung eines sozialmedizinischen Status umfassende Entbindungserklärungen abzugeben habe. Es werde weiter das Vorliegen eines Verfahrensmangels gerügt, weil er ausweislich der Verhandlungsprotokolle der mündlichen Verhandlungen vor dem Berufungssenat nicht auf die Abgabe eingeschränkter Entbindungserklärungen hingewiesen worden sei und damit auch sein Anhörungsrecht verletzt worden sei.



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Die Ausführungen des Klägers zur Divergenz genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte entschieden hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f*). Eine solche Divergenz hat der Kläger hier schon nicht ausreichend bezeichnet, weil er - unterstellt, er rügt eine Divergenz zur Entscheidung des BVerfG (1 BvR 2027/02) - keinen abstrakten Rechtssatz des BVerfG herausgestellt, sondern lediglich die Argumentation dieses Gerichts wiedergeben hat. Erforderlich ist weiter, dass es sich um Rechtssätze der gleichen Rechtsmaterie handelt, also von der Identität der vom LSG entschiedenen und der aus dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil ersichtlichen Rechtsfragen auszugehen ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13a*). Insofern hätte der Kläger auch darlegen müssen, weshalb hier eine Identität zwischen den vom BVerfG in der zitierten Entscheidung zu beurteilenden Fragen des Datenschutzes im privaten Versicherungsrecht (Lebensversicherungsunternehmen) und den vom BSG entwickelten Mitwirkungspflichten eines Empfängers von Sozialleistungen besteht. Zudem setzt Divergenz voraus, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruht und die Abweichung für die in der Revisionsinstanz zu treffende Entscheidung entscheidungserheblich ist. Auch insoweit fehlt jeglicher Vortrag des Klägers.
- 6 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung seines Anhörungsrechts geltend macht, ist dieses nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet, weil der Kläger insofern schon nicht auf die Einzelheiten der Inhalte der Verhandlungsprotokolle eingeht. Auch eine Überraschungsentscheidung wurde nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt. Eine solche setzt voraus, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (*BSG, Beschluss vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B*). Da das LSG sich dem erstinstanzlichen Urteil hinsichtlich der Bewertung der fehlenden Mitwirkung des Klägers an-



geschlossen hat, hätte der Kläger darlegen müssen, warum er dennoch nicht mit einer gleichen rechtlichen Wertung des LSG hätte rechnen müssen.

- 7 Dass der Kläger die Entscheidung der Vorinstanz anhand der von dieser aufgeführten Umstände des Einzelfalls für unrichtig hält, ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ohne Belang (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)